IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Januar 2017

Erb und Erbschaftsteuerrecht

Erbe muss Eigentümer des Hauses bleiben

Eine Frau erbte von ihrem verstorbenen Mann ein Einfamilienhaus. Da es sich steuerrechtlich um das Familienheim handelte, musste sie keine Erbschaftsteuer zahlen. Diese Regel greift, wenn die vererbte Immobilie vom Erben – Kind oder Ehepartner – 10 Jahre lang selbst genutzt wird. Kurz nach der Erbschaft schenkte die Witwe ihrer Tochter die Immobilie gegen ein lebenslanges Nutzungsrecht (Nießbrauch). Für diese Schenkung verlangte das Finanzamt Steuern, weil die Mutter die Frist von 10 Jahre nicht eingehalten habe. Gegen den Bescheid klagte die Witwe schließlich nutze sie das Haus weiterhin. Mit diesem Argument kam sie beim Finanzgericht Münster jedoch nicht durch (3 K 3757 15 Erb; nicht rechtskräftig). Allein die Aufgabe des Eigentums an der Immobilie reiche aus, um den Bonus bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu verlieren.

Kirchensteuer
Steuervorteil verfällt nicht.

Erbt ein Steuerzahler die Steuerschuld eines Verstorbenen, kann der Erbe die nicht bezahlte Kirchensteuer steuerlich als Sonderausgaben geltend machen (Bundesfinanzhof, XR 43/14). Der Abzug gilt für das Jahr der Steuerzahlung.

Steueroasen
In welchen Ländern Schwarzgeld noch willkommen ist

Im nächsten Jahr startet auf breiter Front der weltweite automatische Austausch von Daten zu Kapitalerträgen und Vermögenswerten. Doch nicht alle Finanzcentren machen mit – trotz vollmundiger Versprechungen. Ein Überblick:
Zahlreiche Steueroasen haben angekündigt, eng mit ausländischen Ermittlern zu kooperieren. Offizieller Startschuss für die neue Ära ist die Silvesternacht: Von 2017 an melden Geldhäuser in aller Welt die Kapitalerträge ausländischer Kunden ungefragt den zuständigen Behörden vor Ort, die die Daten dann gesammelt an die Heimatstaaten der Anleger übermitteln. In Deutschland gehen sie ans Bundeszentralamt für Steuern, das sie dann an die Finanzämter am jeweiligen Wohnort weiterleitet. Dort prüfen die Beamten, ob Betroffene ihre Erträge in der Steuererklärung angegeben haben. Dieser automatische Info-Austausch (AIA) macht es somit deutlich schwieriger, Erträge zu verheimlichen. Doch so lückenlos, wie OEC-Chef Gurria suggeriert, ist das Kontrollnetz nicht. Etliche Staaten steigen erst später ein, einige Steueroasen haben bislang nur unverbindlich ihre Absichten erklärt. Ein Überblick: Frühstarter, fast 90 Länder haben sich bereits zum Informationsaustausch gemäß den neuen OECD-Vorgaben verpflichtet. 53 davon legen bereits 2017 los: Bis September melden sie Erträge, die Anlegern 2016 gutgeschrieben wurden. „Meldepflichtig sind nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern z.B. auch Spekulationsgewinne und Auszahlungen von Lebens- und Rentenversicherungen“.

Konten ohne Erträge fliegen auf

Selbst wenn Anleger mit innovativen oder komplexen Finanzprodukten Renditen einstreichen, die nicht betroffen sind, droht Ungemach: „Finanzdienstleister melden auch die bloße Existenz eines Kontos oder Wertpapierdepots“. Dies dürfte die Finanzbehörden hellhörig machen. Wenn ein Auslandsdepot existiert ohne dass ein Anleger je Beträge gemeldet hat, liegt der Hinterziehungsverdacht schließlich nahe – und kann Rückfragen oder gar eine Razzia auslösen. Zu den Frühstartern gehören einstige Steueroasen, bei denen eine Aufweichung des Bankgeheimnisses lange unvorstellbar war. Zypern, Luxemburg und Lichtenstein etwa, aber auch die Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie die Cayman Islands in der Karibik. Nachzügler weitere 34 Länder, steigen ein Jahr später ein und liefern erstmals 2018 Informationen, dann aber über 2017er Kapitalerträge. Dazu gehören die meisten Alpenbastionen, Schweiz und Österreich sowie Monaco und mehrere kleinere aber feine Offshore-Finanzzentren von Mauritius oder Antigua bis zum Südseeparadies Samoa.

Taktierer:
Mit Singapur und Panama könnten zwei beliebte Fluchtburgen für Schwarzgeld folgen. Sie gehören zu einer Gruppe von 14 Ländern, die sich laut OECD zum Infoaustausch ab 2018 bekannt, aber die Vereinbarung noch nicht unterzeichnet haben. Immerhin haben beide die OECD-Konvention zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten unterzeichnet, die ein Bekenntnis zum Austausch enthält. In Singapur wurde die Vereinbarung bereits zum Jahresbeginn ratifiziert. In Panama steht dies noch aus. Die Bahamas, Hongkong, Macao, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate streben offiziell zwar ebenfalls einen Austausch ab 2018 an, haben aber noch nichts unterschrieben.

Verweigerer:
Zu den Unterzeichnern gehören zwar die USA. Beim neuen globalen Info-Austausch wollen sie aber nicht mitmachen. Sie reklamieren laut OECD, dass sie bereits viele bilaterale Abkommen abgeschlossen hätten, die ohnehin automatische Datenlieferungen vorsehen.
Große Probleme sieht die OECD zudem – abgesehen von isolierten Staaten wie Iran oder Nordkorea – in Guatemala, Kasachstan und im pazifischen Inselstaat Mikronesien. Ein paar Verstecke bleiben also. Aber sie liegen oft in Staaten, die nicht für ein vertrauenswürdiges Finanzsystem bekannt sind.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de